

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendenten,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Presbyterien und Kreissynodalvorstände,  
Verbände kirchlicher Körperschaften,  
Ämter und Einrichtungen  
der Ev. Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.319

29.04.2024

### Rundschreiben 8 /2024

#### **Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hier: geplante Verlängerung des Anwendungszeitpunkts des § 2b UStG um weitere zwei Jahre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab 01.01.2016 wurde mit der Einführung des **§ 2b UStG** die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich neu geregelt. Man wollte nicht mehr an den körperschaftsteuerlichen Begriff des „Betriebsgewerblicher Art“ anknüpfen. Der Gesetzgeber hielt bereits damals eine Übergangsregelung von fünf Jahren für geboten, da erhebliche Probleme für die öffentliche Hand bei der Umstellung befürchtet wurden. Die Covid-Pandemie hat dann dazu geführt, dass die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre verlängert wurde. Nach Ablauf dieser zwei Jahre hat der Ukraine-Krieg für eine Ausdehnung um noch einmal zwei Jahre bis zum 01.01.2025 geführt.

Die erheblichen Umstellungsprobleme sind von vielen Betroffenen aber offenbar noch immer nicht gelöst.

Laut dem Referentenentwurf zum **Jahressteuergesetz 2024** des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ist nach dem derzeitigen Stand eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung zur verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts geplant.

- 2 -

So soll die optionale Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 S. 2 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG nach den Plänen des Ministeriums um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Demzufolge könnten juristische Personen des öffentlichen Rechts noch bis Ende des Jahres 2026 die alte Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG anwenden.

Als Gründe führt das BMF insbesondere die erheblichen administrativen wie auch finanziellen Herausforderungen auf, mit denen sich juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten konfrontiert sehen. Zudem bestehen nach Ansicht des Ministeriums weiterhin grundlegende Anwendungsfragen, welche einer rechtssicheren und fristgerechten Umsetzung des § 2b UStG entgegenstehen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang Gebrauch von der Übergangsregelung gemacht haben, können nach den Plänen des BMF jedoch mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres das neue Besteuerungsrecht anwenden.

**Trotz der geplanten weiteren Verlängerung möchten wir weiterhin auf die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2025 hinweisen, da fraglich ist, ob die angedachte Übergangsregelung auch tatsächlich verabschiedet wird.**

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Arne Kupke